

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Maria Böhmer, Maria Eichhorn, Wolfgang Dehnel, Renate Diemers, Thomas Dörflinger, Anke Eymer (Lübeck), Ilse Falk, Ingrid Fischbach, Klaus Holetschek, Walter Link (Diepholz), Hans-Peter Repnik, Dorothea Störr-Ritter, Gerald Weiß (Groß-Gerau), Annette Widmann-Mauz, Dietrich Austermann und der Fraktion der CDU/CSU**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksachen 14/3118, 14/3553, 14/3808 –**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Änderung des § 5 Abs. 1 wird gestrichen.
- b) In § 5 Abs. 2 werden die Zahl „32 200“ durch die Zahl „32 700“ ersetzt und die Zahl „4 800“ durch „6 800“.
- c) Die Änderung des § 5 Abs. 3 wird gestrichen.
- d) § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Beträge in Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jährlich in Anlehnung an die Entwicklung der Existenzminima laut dem „Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien“ (vgl. Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 – Drucksache 13/1558) angepasst.“

2. In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe e wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

3. Artikel 1 Nr. 14 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Erziehungsurlaub kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Nehmen beide Eltern einen Teil des Erziehungsurlaubs wahr, verlängert sich der Anspruch des Erziehungsurlaubs bis längstens zur Vollendung des 42. Lebensmonats des Kindes und beträgt in Summe für beide Elternteile maximal 42 Monate.“

Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 ist entsprechend anwendbar. Diese Regelung gilt entsprechend auch für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf diese Begrenzung angerechnet, soweit nicht die Anrechnung wegen eines besonderen Härtefalls (§ 1 Abs. 5) unbillig ist.

4. Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ein Wechsel der Berechtigten wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder die vorzeitige Beendigung wegen eines besonderen Härtefalls (§ 1 Abs. 5) kann der Arbeitgeber nur aus dringenden betrieblichen Gründen innerhalb von vier Wochen schriftlich ablehnen.“

5. Artikel 1 Nr. 21 wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „900 DM“ durch die Worte „601 bis 900 DM“ ersetzt.

Berlin, den 4. Juli 2000

**Dr. Maria Böhmer**  
**Maria Eichhorn**  
**Wolfgang Dehnel**  
**Renate Diemers**  
**Thomas Dörflinger**  
**Anke Eymer (Lübeck)**  
**Ilse Falk**  
**Ingrid Fischbach**  
**Klaus Holetschek**  
**Walter Link (Diepholz)**  
**Hans-Peter Repnik**  
**Dorothea Störr-Ritter**  
**Gerald Weiß (Groß-Gerau)**  
**Annette Widmann-Mauz**  
**Dietrich Austermann**  
**Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion**

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1 a)**

Die Budgetregelung wäre ein deutlicher Anreiz für Eltern, die persönliche Erziehungszeit von 24 auf 12 Monate zu verkürzen, wobei gleichzeitig bis zu 3 600 DM Erziehungsgeld verloren gehen würden. Zudem ist die Budgetregelung in der im Änderungsgeszentwurf vorgesehenen Fassung aufgrund der Vergleichsrechnung nicht durchführbar und ohne Härtefallregelungen inakzeptabel.

### **Zu Nummer 1 b)**

Im derzeit bestehenden Gesetz beträgt der Freibetrag für verheiratete Eltern pro erwachsener Person 64,6% des Freibetrages für einen alleinerziehenden Antragsteller. Die Anhebung des Freibetrags für verheiratete Eltern stellt sicher, dass diese Quote nicht wie vorgesehen auf 63,4% gesenkt wird. Damit wird

auch dem Benachteiligungsverbot von verheirateten Eltern entsprochen, das in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 noch einmal betont wurde.

Die Anhebung des Freibetrags für weitere Kinder entspricht dem Existenzminimum von Kindern gemäß dem „Dritten Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2001“ (Drucksache 14/1926).

#### **Zu Nummer 1 c)**

Die Beibehaltung der Minderungsquote von 40 % anstelle der im Änderungsgesetz vorgesehenen Erhöhung auf 50 % verhindert, dass ca. 10 000 Familien weniger Erziehungsgeld erhalten (vgl. Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Edith Niehuis in der Fragestunde vom 5. April 2000).

#### **Zu Nummer 1 d)**

Eine Dynamisierung der Freibeträge stellt einerseits sicher, dass diese nie unter dem offiziellen Existenzminimum der Familienmitglieder liegen und wirkt der permanenten Verringerung der Quote von Eltern entgegen, die (volles) Erziehungsgeld erhalten.

#### **Zu Nummer 2)**

Eine Neufeststellung des voraussichtlichen Einkommens und damit eine Neufestsetzung der Höhe des Erziehungsgeldes ist bereits ab einer voraussichtlichen Einkommensreduktion von 15 % angezeigt. Mit der derzeitigen Regelung würde z. B. eine Einkommensreduktion von 1 000 DM monatlich bei verheirateten Eltern mit einem Kind und einem Bruttoeinkommen von 65 000 DM keine Neufeststellung begründen. Dadurch würde diesen Eltern eine Erhöhung des Erziehungsgeldes von ca. 20 DM auf ca. 390 DM verloren gehen.

#### **Zu Nummer 3)**

Die Förderung der Beteiligung von Vätern an der Erziehung ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Daher sollen Eltern, die beide einen Teil des Erziehungsurlaubs wahrnehmen, einen Bonus erhalten. Die Länge des zusätzlichen Bonus soll der Dauer des kürzeren Erziehungsurlaubs der beiden Eltern entsprechen und maximal sechs Monate betragen.

#### **Zu Nummer 4)**

Die Möglichkeit, den Erziehungsurlaub aufgrund eines Härtefalls vorzeitig zu beenden, ist dringend notwendig. Die Geburt eines weiteren Kindes sollte ein vorzeitiges Ende nur im Falle eines Wechsels begründen. Die geplante Regelung würde zu erheblichem Missbrauch führen, wenn Mütter den Erziehungsurlaub nur mit Blick auf den neuen Mutterschutzanspruch einschließlich dem Mutterschaftsgeld unterbrechen können. Dass aber Väter den Erziehungsurlaub vorzeitig beenden, wenn die Mutter ein weiteres Kind erwartet und deswegen wieder Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will, ist zweifellos sinnvoll. Die Neuformulierung erreicht das gewünschte Ziel und verhindert gleichzeitig den zu erwartenden Missbrauch.

#### **Zu Nummer 5)**

Die Statistik muss auch die Anzahl der Eltern mit einem Erziehungsgeld zwischen 601 und 900 DM erfassen, ansonsten ist sie nicht vollständig und damit undurchführbar.

